

Nachhaltigkeit – Menschenrechtsschutz durch Lieferkettenregulierung mit Augenmaß

Der Einzelhandel als Vorreiter menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfalt

Der deutsche Einzelhandel nimmt im Bereich menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten eine **Vorreiterrolle** ein. Zusammen mit Partnern in der Lieferkette haben sich im Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen jenseits der gesetzlichen Verpflichtungen elaborierte Risikomanagementsysteme entwickelt.

Darüber hinaus leisten die Handelsunternehmen durch ihre Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, durch Projekte vor Ort sowie durch zahlreiche Multi-Stakeholder-Initiativen die entscheidende Impact-Arbeit zur wirksamen und messbaren Verbesserung der menschenrechtlichen und ökologischen Situation.

In diesem Sinne ist dem Handel die Schaffung eines **Level-Playing-Fields** bei unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten gelegen.

Berichtspflichten legislativ abbauen und verständlich gestalten und entwicklungspolitische Fehlanreize vermeiden

Das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) weist leider wesentliche **Konstruktionsfehler** auf und setzt schwerwiegende Fehlanreize. Die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften sind unverhältnismäßig und kurzsichtig. Im LkSG löst ein Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung aus guten Gründen keine zivilrechtliche Haftung aus, da zu tief eingreifende Lieferkettenregulierung und entsprechende Haftungsrisiken potenziell zu **Rückzugstendenzen aus Beschaffungsländern** führen.

Daher fordert der Handel von der EU-Kommission präzise Leitlinien darüber, wie genau mögliche menschenrechtliche und ökologische Risiken gegeneinander abzuwägen sind: Es darf methodisch bei der Durchführung der Risikoanalyse sowie bei der Ausgestaltung der Kernsorgfaltspflichten für ein Unternehmen kein Zweifel bestehen, ob das eigene Vorgehen auch den Erwartungen bzw. der Prüfpraxis der Kontrollbehörde entspricht. Nur durch Vermeidung dieser Unsicherheiten kann jene Rechtunsicherheit minimiert werden, durch welche der entwicklungspolitisch nachteilige Anreiz zum Rückzug aus risikoreichen Beschaffungsländern des globalen Südens entsteht.

Die zahlreichen Berichtspflichten, die nun durch schlecht abgestimmte lieferkettenrelevante EU-Gesetzgebung entstanden sind (CSDDD, CSRD, Entwaldungsfreie Lieferkette, VO zur Zwangsarbeit, Green Claims, LkSG) müssen wo es möglich ist, sinnvoll zusammengeführt werden. Hier sind EU-Kommission und die Bundesregierung gleichermaßen gefragt.

